

Informationsblatt
zur Durchführung des Förderverfahrens: Investive Förderung von Imkern im
Freistaat Thüringen für die Förderperiode 2017/2018

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007.
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor
- Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse in der jeweils geltenden Fassung
- Thüringer Landeshaushaltsordnung, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, Thüringer Haushaltsgesetz

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die geplanten Investitionen müssen der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen dienen.
- Förderfähig sind Imker mit Hauptwohn- oder Hauptgeschäftssitz in Thüringen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Imker im Sinne dieses Informationsblattes sind auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften, die Honigbienen halten oder nachweislich mit der Honigbienenhaltung beginnen. Kann der Antragsteller bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung keine tatsächliche Bienenhaltung vorweisen, so erhält er **keine** Fördermittel. Die Anschaffung der Honigbienen wird durch Inaugenscheinnahme überprüft.
- Eine Voraussetzung für die Förderung ist die Anschaffung bzw. die tatsächliche Bienenhaltung durch den Antragsteller.
- Eine Förderung setzt voraus, dass jeder Antragsteller einem zahlenmäßigen Abgleich seiner Meldung über die eingewinterten Bienenvölker zum Stichtag 31.10., mit der an Ort und Stelle vorhandenen Anzahl an Bienenvölkern, für den Fall einer

Vor-Ort-Kontrolle, zustimmt. Weiterhin ist der Übermittlung der Anzahl der Bienenvölker durch den Landesverband Thüringer Imker e.V. (LVThI e.V.) an die TLL zuzustimmen.

- Imker, die nicht im LVThI e.V. organisiert sind, müssen (zwingend) die Anzahl der eingewinterten Bienenvölker im Förderantrag angeben.
- Der Landesverband Thüringer Imker hat die Zahl der von seinen Mitgliedern am 31.10. eingewinterten Bienenvölker zu erheben und bis zum 31.12. an das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zu melden. Die ermittelten Bienenvölkerzahlen sind keine Schätzungen, Hochrechnungen oder Ähnliches. Zudem hat der LVThI e.V. seine Einwilligung zu erklären, dass der TLL auf Anfrage die Zahl der von den einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zweck des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Zahl mitzuteilen ist.
- Gefördert werden nur Imker, die ihrer Verpflichtung zur Meldung der Bienenvölker bei der Thüringer Tierseuchenkasse nachkommen.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Bei Mittelknappheit werden Nachwuchsimker und Imker, die eine Patenschaft übernommen haben (Imkerpaten) und Ausbildungsbetriebe entsprechend Nr. 3 a) der Förderrichtlinie vorrangig gefördert.
- Nachwuchsimker sind Personen, die erstmalig mit der Bienenhaltung beginnen. Als Beginn der Bienenhaltung wird die **erstmalige Meldung der Bienen bei der Tierseuchenkasse mit Zuteilung der Tierseuchenkassen-Nummer** definiert. Der Anfängerstatus gilt von diesem Zeitpunkt an für 5 Jahre.

Die Sonderbedingungen für Nachwuchsimker gelten in diesem Zeitraum nur für eine zweimalige Förderung. Anfänger müssen den **Abschluss** eines vom Landesverband Thüringer Imker e.V. (LVThI) anerkannten Anfängerlehrgangs für Imker nachweisen.

- Imkerpaten sind Imker und juristische Personen, die eine Patenschaft für Nachwuchsimker übernehmen. Die Patenschaft wird durch den LVThI e.V. bestätigt. Anerkannte Ausbildungsbetriebe nach Berufsbildungsgesetz sind diesen gleichgestellt.

Imkerpaten können innerhalb eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Förderjahren zweimal bevorzugt gefördert werden.

- Als förderfähig im Sinne von Nr. 2.1 a) der Thüringer Förderrichtlinie gelten die unter Nr. 4 dieses Hinweisblattes aufgeführten **neuen** Maschinen und Gerätschaften.
- Die Lieferung der zur Förderung beantragten Geräte muss im Bewilligungszeitraum erfolgen. **Der Bewilligungszeitraum ist im Zuwendungsbescheid festgelegt. Bei der Abrechnung der Fördermittel, müssen die im Verwendungsnachweis aufgeführten Geräte auch tatsächlich vorhanden sein. Dies wird bei den für einen Vor-Ort-Kontrolle Ausgewählten überprüft.** Das Fehlen der Gerätschaften führt zum Förderausschluss.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Förderung wird als Zuwendung in Form von Zuschüssen gewährt (Projektförderung, Anteilsfinanzierung).
- Die Mindesthöhe des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 500,00 €.
- Das maximal zuwendungsfähige Investitionsvolumen ist auf 4.000,00 € begrenzt.
- **Der Zuschuss kann bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.**
- **Die Förderung für Antragsteller nach 3 a) der Förderrichtlinie erfolgt generell als Nettoförderung.**
- Antragsteller nach 3 b) und 3 c) der Förderrichtlinie können für den Fall, dass keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, die Mehrwertsteuer mit zur Förderung beantragen. In diesem Fall ist vom Antragsteller zum Nachweis seines MwSt.-Status eine „**Bescheinigung in Steuersachen**“ vom zuständigen **Finanzamt** vorzulegen. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Monat sein. Wird auf die Förderung der Mehrwertsteuer verzichtet, ist die Vorlage der „Bescheinigung in Steuersachen“ nicht erforderlich.
- Rabatte und gewährte Skonti sind in Anspruch zu nehmen. Mehrausgaben durch die Nichtinanspruchnahme von Skonti werden grundsätzlich nicht als zuwendungsfähig anerkannt.

4. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind folgende Maschinen und Gerätschaften:

- Honigschleudern
- Entdeckungsmaschinen und -gerätschaften
- Honigabfülltechnik- und -lagerbehälter
- Honigauftaugeräte
- Honigpumpen, -rührwerke und -fräsen
- Mittelwandpressen
- Gerätschaften zur Gewinnung von Wachs
- Refraktometer
- Hebe- und Transporthilfen für Beuten und für Geräte zur Honigbearbeitung
- Stockwaagen
- ausschließlich Magazinbeuten aus Holz, wobei eine Beute mindestens aus einem Beutenboden, drei Zargen und einem Deckel besteht.

Alle Verarbeitungsgeräte und Lagerbehälter werden nur in der Ausführung Edelstahl gefördert.

Transportkosten, Porti, Imkerzubehör mit einem Anschaffungswert von unter 50,00 Euro/Stück (Brutto) und Verkaufsgebinde für Honig sind nicht förderfähig.

5. Antragstellung

- Der Förderantrag besteht aus dem Antragsformular, den im Antrag benannten Anlagen sowie dem vorliegendem Informationsblatt. Für die Antragstellung ist ausschließlich das jeweils gültige Antragsformular der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) zu verwenden. **Das aktuelle Antragsformular gilt für die Förderperiode 2017/2018.**
- Das Antragsformular kann schriftlich bei der TLL (Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Naumburger Straße 98, 07743 Jena oder über postmaster@tll.thueringen.de angefordert werden bzw. ist auf folgenden Internetseiten als Datei im pdf-Format abrufbar:
 - www.agrarmarketing-thueringen.de/agrarmarketing/foerderung/imkereifoerderung
 - www.lvthi.de/foerderung
 - www.thueringen.de/th9/tmil/lawi/agraarfoerderung/saeule2/Bienen_Imkerei/index.aspx
- Im Antrag sind die Personenident-Nummer (soweit vorhanden) sowie die Tierseuchenkassen-Nummer anzugeben. Achtung: Die PI ist nicht identisch mit der Betriebsstätten-Nummer oder der Registriernummer für Tierhalter!
- Die Mitgliedschaft in einem Imkerverein ist KEINE Zuwendungsvoraussetzung.
- Für das Vorhaben sind **mindestens 3 Kostenangebote pro Gerät** vorzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Angebote hinsichtlich der zu erbringenden Lieferleistung(en) und der jeweiligen **Leistungsparameter vergleichbar** sind. Ist die Vergleichbarkeit nicht gegeben kann der Antrag wegen fehlender Prüffähigkeit abgelehnt werden.
- Ferner ist die Entscheidung für einen Lieferanten zwingend zu begründen. Bitte nutzen Sie dafür das vorgegebene Formular der TLL. Das Formular ist zusammen mit den Angeboten vorzulegen und muss eine **qualifizierte Erläuterung zur Auswahl des für Sie wirtschaftlichsten Angebotes** enthalten. Die Begründung ist besonders wichtig, falls nicht der günstigste Anbieter ausgewählt wurde.
- Nachwuchsimker haben zusätzlich eine Bescheinigung über den Abschluss eines vom LVThI anerkannten Anfängerlehrgangs für Imker vorzulegen.

6. Verfahrensablauf

- Bewilligungsbehörde ist die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL).
- Die Imker reichen die Anträge **vor der Bestellung** der investiven Güter ausschließlich **über den Postweg** bei der TLL ein. Anträge werden **ab dem 01.09.2017** entgegengenommen.
- Der Förderantrag muss **spätestens bis 30.11.2017** (Ausschlussfrist) bei der TLL vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge sind ungültig und werden abgelehnt. Die Anträge sind gewissenhaft und vollständig auszufüllen. Die im Antrag benannten Anlagen, insbesondere drei Angebote sowie das Formular „Begründung für beantragte Ausgaben“ sind beizufügen.
- Fehlende Angaben oder Anlagen stellen einen Ablehnungsgrund dar und können

zur Kürzung der beantragten Zuwendung bzw. zur Ablehnung des Förderantrages führen.

- Übersteigt das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt eine Priorisierung gemäß Ziffer 2.
- Ansonsten entscheidet das Datum des Posteingangs.
- Die TLL bestätigt die Antragstellung prüft die eingegangenen Anträge, und erlässt einen Bescheid. Die Entscheidung der Behörde erfolgt nach Aktenlage. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antragsteller die von der Bewilligungsbehörde nachträglich angeforderten Nachweise nicht fristgerecht vorlegt.
- Der LVThI gibt zu den gestellten Förderanträgen eine fachliche Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme wird durch die TLL eingeholt.
- **Der Antragsteller darf die beantragten Gegenstände erst bestellen, wenn ihm ein Zuwendungsbescheid erteilt worden ist.** Das Einholen von Kostenangeboten gilt noch nicht als Vorhabenbeginn.

Vor der Bewilligung der Zuwendung begonnene Vorhaben sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gilt grundsätzlich als Vorhabenbeginn.

- In **besonders begründeten Fällen und bei sachlicher Dringlichkeit kann** die Bewilligungsbehörde auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen. Nach Prüfung des Einzelfalls entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Bescheid.
- Der Termin, bis zu dem der Mittelabruf/Verwendungsnachweis spätestens bei der TLL einzureichen ist, wird im Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Der Mittelabruf besteht aus dem ausgefüllten Antrag und den Rechnungen und Zahlungsbelegen (im Original sowie zusätzlich in einfacher Kopie) über den Kauf der Investitionsgüter. Der letzte Zahlungsantrag ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis. Dafür sind dem Mittelabruf/Verwendungsnachweis ein Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis und eine Belegliste für das gesamte Vorhaben beizufügen. Der Sachbericht ist formlos zu erstellen und soll in kurzer Form das Ergebnis der geförderten Maßnahme beschreiben.
- Die TLL prüft den Mittelabruf/Verwendungsnachweis und übergibt nach durchgeführter mängelfreier Prüfung die Auszahlungsunterlagen an die Zahlstelle im Thüringer Landesverwaltungsamt.
- Zuschüsse dürfen nur auf Konten der Begünstigten geleistet werden, der Antragsteller muss auch Inhaber/Mitinhhaber des Kontos für die Überweisung des Zuschusses sein. Auch muss der Antragsteller Rechnungsempfänger sein und die Rechnung/en sind nur durch ihn (z. B. Kontoinhaber) zu begleichen.

Ist das nicht der Fall, ist die Verfügungsberechtigung durch eine Bestätigung des Kreditinstitutes nachzuweisen.

- Der Erfolg der Fördermaßnahme wird im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen sowie

durch Ex-post-Kontrollen zur Einhaltung der Zweckbindungsfrist geprüft. Dazu sind jeweils alle mit der Förderung relevanten Unterlagen (z.B. Rechnungen und Bankbelege im Original) vorzulegen.

Zu den Vor-Ort-Kontrollen werden die vorhandenen Bienenvölker vor Ort mit den Angaben des Antragstellers zum Stichtag 31.10. beim Landesverband Thüringer Imker e.V. sowie mit der Angabe zur Völkerzahl aus dem Förderantrag abgeglichen.

7. Veröffentlichung der Förderdaten

Das Merkblatt „Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten“ als Bestandteil des Förderantrages ist zur Kenntnis zu nehmen.

8. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Bücher und sonstige Geschäftunterlagen vorzulegen, soweit sie für die Bewilligung maßgebend sind und auch Prüfungen durch örtliche Erhebungen zu zulassen.

Weiterhin muss der Antragsteller zulassen, dass die Richtigkeit aller Angaben zum Fördervorhaben an Ort und Stelle von weiteren zuständigen Behörden des Landes/der EU und deren Institutionen kontrolliert werden können.

Subventionserhebliche Tatsachen, insbesondere auch eine Änderung der Person des Antragstellers, sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde zu melden (z.B. Ableben, Aufgabe des Betriebes, Vererbung oder Verpachtung des Betriebes)

Der Antragsteller ist verpflichtet alle Angaben und beizufügende Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen – insbesondere auch die beim Verband zum 31.10. zu meldende Völkerzahl.

Unrichtige und unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Angaben über subventionserhebliche Tatsachen zur Strafverfolgung nach §264 Strafgesetzbuch können dazu führen, dass Zuwendungen in diesem Fall nicht zu gewähren bzw. entsprechend den maßgebenden Vorschriften zurückzufordern sind.

Weiterhin ist jede Abweichung von den Antragsangaben und jede förderrelevante Änderung der Verhältnisse unverzüglich schriftlich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Ebenfalls ist die Bewilligungsbehörde über jede Nichteinhaltung von Zuwendungsvoraussetzungen - auch in Fällen höherer Gewalt - unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu informieren. Hierzu zählt insbesondere die Informationspflicht, falls geförderte Geräte innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren nicht oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden.

9. Aufbewahrungspflichten

Alle Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, müssen mindestens fünf Jahren ab Schlussauszahlung der Zuwendung aufbewahrt werden; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

10. Zweckbindung der geförderten Geräte

Für die geförderten Geräte besteht eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Schlussauszahlung der Zuwendung. Sie dürfen nur für den Zuwendungszweck verwendet werden. Vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung darf nicht anderweitig darüber verfügt werden.

11. Rückforderung und Sanktionierung

Zu Unrecht gezahlte Beträge zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

Dazu zählt insbesondere, wenn die Gerätschaften nicht innerhalb der zeitlichen Bindung entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

Für den Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, erfolgt zusätzlich eine Sanktionierung entsprechend der geltenden Vorschriften.